

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vor-
sorge und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 27. Februar 2014

Vernehmlassung Reform der Altersvorsorge 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme zur obigen Vernehmlassungsvorlage danken wir Ihnen bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen die Überlegungen der inter-pension zu den vorgeschlagenen Änderungen zu unterbreiten.

Grundsätzliches:

Inter-pension begrüsst die Gesamtbetrachtung der 1. und 2. Säule. Allerdings sollten zuerst die drei hängigen Volksinitiativen (Erbchaftssteuer, Erhöhung AHV-Renten um 10% und Familieninitiative) bereinigt werden. Ohne Entscheide zu diesen Initiativen ist unseres Erachtens keine schlüssige Umsetzung Altersvorsorge 2020 möglich. Auch wenn wir die Gesamtbetrachtung als Paket begrüssen, erscheint uns eine Etappierung nach Dringlichkeit sinnvoll. Dabei müssten auf der Leistungsseite zuerst die Erhöhung des AHV-Rentenalters für Frauen auf Alter 65 und die Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes in Kraft gesetzt werden. Auf der Finanzierungsseite muss die Schuldenbremse rasch definiert und der Anteil des Bundes sofort auf 17% erhöht werden.

Summary zur Änderung BVG:

Die flankierenden Massnahmen für Versicherte ab Alter 40 zur Reduktion des Umwandlungssatzes sind deutlich zu lang. Inter-pension empfiehlt das Modell Serra/Deprez mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren bzw. ab Alter 55. Die Eintrittsschwelle soll unverändert beibehalten werden. Bei einer rückwirkenden Festlegung des Mindestzinssatzes sind die Grundsätze der Gleichbehandlung zu definieren. Die erneute Erhöhung des frühestmöglichen Pensionierungsalters auf Alter 62 lehnen wir ab. Die staatliche Entmündigung trägt den individuellen Lebenssituationen der Versicherten keinerlei Rechnung.

Der Bericht (siehe insb. S. 78-86) enthält zu viele Verweise auf stark einengende Kompetenzübertragungen an den Bundesrat bzw. die Verwaltung. Das BVG sollte ein Rahmengesetz bleiben.

Summary zu Einschränkungen alternative Anlagen

Die einseitige Betrachtungsweise auf Kostenebene ohne Einbezug des Nutzens (Risiko-, Ertrags- und Korrelationseigenschaften) von Hedge Funds und Private Equity-Anlagen erachten wir als nicht sachdienlich bzw. verantwortungslos. Ein faktisches Verbot einzelner Anlagekategorien läuft dem gesetzlichen Auftrag zuwider, wonach die Vorsorgegelder so angelegt werden müssen, dass die langfristige Sicherheit bei optimalem Ertrag mit angemessener Risikoverteilung gewährleistet ist.

Allgemein

Grundsätzlich begrüssen wir die Gesamtbetrachtung der 1. und 2. Säule. Aus unserer Sicht wäre es gar sinnvoll, die Säule 3a ebenfalls in diese Betrachtung mit einzubeziehen. Auch fehlt die bei der Revision des UVG dem Bundesrat in Auftrag gegebene Berücksichtigung der IV in der 2. Säule. Für den Einbezug künftiger Entwicklungen und daraus abzuleitender Massnahmen sollte anstelle statischer Szenarien eine dynamische Betrachtung vorgenommen werden.

Bevor die Altersvorsorge 2020 umgesetzt werden kann, müssen die drei hängigen Volksinitiativen „Erhöhung AHV-Renten um 10% (SGB/SP), „Erbstiftungssteuer“ (EVP) und die „Familieninitiative“ (CVP) bereinigt werden. Ohne Entscheide zu diesen Initiativen ist unseres Erachtens keine schlüssige Umsetzung möglich.

Obwohl wir die Gesamtbetrachtung als ein Paket begrüssen, sollte die Umsetzung entsprechend der Dringlichkeit wie folgt etappiert werden, wobei Teil 1 so rasch als möglich in Kraft gesetzt werden muss:

Teil 1: -Erhöhung des AHV-Rentenalters der Frauen auf Alter 65 (Referenzalter

- Reduktion des BVG-Umwandlungssatzes
- Schuldenbremse (MWST 0.3% an IV)
- sofortige Erhöhung Anteil Bund auf 17%

Teil 2: - Finanzierungshöhe über MWST

Die finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Massnahmen mit CHF 11 Mrd. Mehreinnahmen über die MWST und die flankierenden Massnahmen sind zu teuer. Weitere Sparmassnahmen bei der AHV, wie zum Beispiel die schnellere Einführung des gleichen Referenzalters für Männer und Frauen, sind nötig. Dabei sollte die Erhöhung des Rentenalters der Frauen möglichst ohne komplizierte Spezialregelungen implementiert werden. Wir befürworten keine Übergangszeit bzw. maximal 4 Jahre, mit Spezialregeln für Frauen ab Alter 60, wie dies bei der 10. AHV-Revision umgesetzt wurde.

Änderungen im BVG

Als Interessengemeinschaft von autonomen Vorsorgeeinrichtungen konzentrieren wir uns hauptsächlich auf die vorgeschlagenen Änderungen in der 2. Säule. Dabei sehen wir folgende Schwerpunkte:

Reduktion des Umwandlungssatzes: die flankierenden Massnahmen für Versicherte ab Alter 40 sind deutlich zu lang. Wir empfehlen die Berücksichtigung des Modells Serra/Deprez, welche eine Übergangsfrist von 10 Jahren bzw. ab Alter 55 vorsieht.

Eintrittsschwelle: die Eintrittsschwelle von CHF 14'040 ist zu tief. Diese führt in der Gesamtbetrachtung 1. und 2. Säule zu Überversicherungen und zu einem für die betroffenen Versicherten schlechten Kosten-/Nutzenverhältnis. Die Eintrittsschwelle ist unverändert beizubehalten.

BVG-Mindestzinssatz: Die rückwirkende Festlegung des Mindestzinssatzes führt zu einer deutlich höheren Komplexität, da damit zwei unterschiedliche Zinssätze über dasselbe Jahr gelten können. Ein solcher Systemwechsel, welcher auf die tatsächliche Ertragssituation gestützt werden kann, erscheint uns sachlich gerechtfertigt. Allerdings muss bei einem solchen Systemwechsel das Prinzip der Gleichbehandlung definiert werden.

Rentenalter ab Alter 62: Die Erweiterung des Rentenalters ab Alter 58 wurde erst mit der BVG-Revision eingeführt. Es ist nicht einzusehen, wieso dies jetzt schon wieder geändert werden soll. Solange die Leistungen versicherungstechnisch korrekt gerechnet sind, ist noch weniger einzusehen, dass der Gesetzgeber vorschreibt, wann jemand in Pension gehen darf. Je nach Lebenssituation kann dies zudem dazu führen, dass anstelle von Altersleistungen vermehrt Freizügigkeitsleistungen fällig werden. Dies zum Beispiel bei Ehepartnern, wo ein Ehepartner im Rentenalter ist, der andere jedoch nicht, beide aber gemeinsam aus dem Erwerbsleben scheiden wollen.

Kompetenzübertragungen an Bundesrat bzw. Verwaltung: Der Bericht Altersvorsorge 2020 (siehe spez. Die Seiten 78 bis 86) enthält deutlich zu viele Verweise auf stark einengende Kompetenzübertragungen an den Bundesrat bzw. die Verwaltung. Überall werden weitere Verordnungshinweise gemacht. Die 2. Säule wird privat durchgeführt, das BVG sollte ein Rahmengesetz bleiben. Wird sie so eingengt, erlischt das Interesse der Firmen an der 2. Säule.

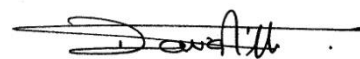
Kostenquote und Kostendach Hedge Funds und Private Equity-Anlagen: Es ist eindeutig ersichtlich, dass die genannten Anlagekategorien politisch verhindert werden möchten, ohne dabei die Verantwortung für die Auswirkungen einer solchen Bestimmung zu übernehmen! Die einseitige Betrachtungsweise auf Kostenebene ohne Einbezug des Nutzens (Risiko-, Ertrags- und Korrelationseigenschaften) erachten wir als nicht sachdienlich bzw. verantwortungslos. Die Risikooptimierung eines Anlageportfolios wird stark eingeschränkt und zwingt Stiftungsräte und Anlageverantwortliche unter Umständen in traditionelle Anlageklassen, auch wenn die Erhöhung des Risikos bei diesen Anlagen bereits angezeigt ist (Aktien = Volatilität, Obligationen und Immobilien = beide teuer und unter Druck bei steigenden Zinsen). Eine gesetzlich vorgeschriebene Kostenquote sowie ein Kostendach für diese Anlagen lehnen wir entschieden ab. Zumal der Ausweis der TER-OAK auch bei diesen Anlagekategorien umzusetzen ist und eine klare Transparenz zeigt.

Der Versuch, einzelne Komponenten der Finanzmärkte gesetzlich regeln zu wollen, ist gefährlich und entzieht jeglichen Stellen die Verantwortung. Ehrlich wäre wenn schon, diese Anlagekategorien ganz zu verbieten und damit die politische Verantwortung für die Konsequenzen zu übernehmen, was natürlich nicht geschehen würde! Es ist dem obersten Führungsorgan und den entsprechenden Spezialisten zu überlassen, die Anlagestrategie mit optimalem Ertrag und angemessener Risikoverteilung zu definieren und umzusetzen. Dafür hat Art. 59 BVV2, welcher vor der BVG-Revision Gültigkeit hatte, in jeder Hinsicht seinen Zweck erfüllt.

Technische Umsetzung: Mit der technischen Umsetzung der vorgeschlagenen Bestimmungen hat sich eine Arbeitsgruppe der ASGA Pensionskasse, detailliert auseinandergesetzt. ASGA ist Mitglied von inter-pension und hat uns ermächtigt, Ihnen die Erkenntnisse aus dieser Arbeitsgruppe zur Verfügung zu stellen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anregungen im Sinne von praktikablen Lösungen eingehend zu prüfen und danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Freundliche Grüsse
inter-pension



David Pittet
Präsident



Therese Vogt
Geschäftsstelle